

Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für die Finanzierung von Vorhaben zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985² über die Verwendung
der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und
Luftverkehr zweckgebundener Mittel
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom³

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung von weiteren Vorhaben zur Erneuerung der strassenseitigen
Autoverlade-Infrastruktur wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 40 Millionen
Franken zum laufenden Verpflichtungskredit «Investitionsbeiträge Autoverlad
2019» in der Höhe von 60 Millionen Franken⁴ bewilligt. Dem Verpflichtungskredit
liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2021
(101,5 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) und eine Teuerungsannahme von +1,9
Prozent für das Jahr 2022, +0,7 Prozent für das Jahr 2023, +0,6 Prozent für das Jahr
2024 sowie von +0,5 Prozent für die Jahre ab 2025 zugrunde.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 725.116.2

³

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Bundesbeschlusses Ia vom 13. Dezember 2018 über den Voranschlag
für das Jahr 2019 (BBl 2019 2055)